

# A m t s b l a t t

## der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 87.

Düsseldorf, Dienstag, den 28. Dezember 1819.

### Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter  
Nr. 567. Allerhöchste Kabinettsordre vom 7ten Mai 1818. die Beur-

Nr. 357:

Allgemeine Ges.  
Ges.-Sammlung,  
22stes Stück.

laubungen von Offizieren des stehenden Heeres betreffend.

Nr. 568. Verordnung wegen der Anwendung der Preuß. Gesetze in den  
ehemaligen Schwarzburg-Rudolstädtschen Aemtern, Heringen und Kels-  
bra. Vom 20sten October 1819.

Nr. 569. Allerhöchste Kabinettsordre vom 29sten October 1819., daß der  
vom 1sten Juli 1814. bis zum letzten März 1816. gestellte Vorspann,  
als eine vom Staate zu vergütende Kriegsleistung nicht angesehen wer-  
den soll.

Nr. 570. Zolltarif für die Weichsel-Schiffbrücke bei Kurzebrak. Vom  
3ten November 1819.

Nr. 571. Verordnung wegen Anwendung des Edicts vom 14ten Septem-  
ber 1811., die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhält-  
nisse betreffend, auf den Cottbuser Kreis. Vom 18. November 1819.

Nr. 572. Verordnung wegen Aufhebung des §. 247. Tit. 15. Th. II.  
des allgemeinen Landrechts, in Rücksicht neuer Windmühlen-Anlagen.  
Vom 18ten November 1819.

Nr. 573. Verordnung wegen Zulassung und Einrichtung einer dritten Ins-  
tanz in den gutherrlichen und bäuerlichen Prozessen aus dem Edict  
vom 14ten September 1811. de dato den 29sten November 1819.

Ueber den Abschluß der sämtlichen Königl. Kassen für das Jahr 1819.  
bestimmen wir folgendes:

Nr. 358:

Den Abschluß der  
sämtlichen Kasse-  
n für das Jahr  
1819. betr.  
II, 16 379.

1) die sämtlichen Rentheikassen, die Forstkassen zu Benrath und Mül-  
heim an der Ruhr, die Stempellasse zu Düsseldorf, so wie die  
sämtlichen Steuerkassen, sollen ihre Bücher pro 1819, und vorher, am  
Abend des 15ten Februar k. J. schließen,

Wir verpflichten die Rentmeister, Forstkassen, Rendanten und den Stempelkassen, Rendanten zu Düsseldorf, bis dahin alle beitrabungsfähigen Revenüen und Gefälle zur Vereinnahmung zu bringen, mit der Warnung, daß wenn sich bei den gleich nach dem Jahresluß, durch besondere Kommissarien vorzunehmenden Revisionen, rückständige beitrabungsfähige Posten finden möchten, Hinsichts deren keine gehörige und vollgültige Ausweisung statt finden kann, solche den betreffenden Rendanten, ohne Weiteres zur Last gesetzt und den Kreiskassen zur sofortigen Einziehung überwiesen werden sollen.

Den Steuer, Einnehmern machen wir zur unbedingten Pflicht, alle rückständige Steuern zur Erhebung zu bringen, da wir die Kreiskassen anweisen werden, die wider Verhoffen am Jahresluß nicht abgelieferten Beträge sofort von den Steuer, Einnehmern durch Zwangsmittel einzuziehen.

Die sämtlichen Renthei-, Forst-, Stempel- und Steuerkassen, Rendanten müssen gleichfalls dafür sorgen, daß die von den Kreiskassen auf sie angewiesenen Ausgaben pro 1818. bis zum 15ten Februar k. J. vollständig bezahlt, und darüber auf keine mangelhafte Weise quittirt werden.

In den Tagen vom 16ten bis zum 20sten Februar k. J. haben die sämtlichen vorgeannten Kassenbeamten die bis zum 15ten Februar k. J. eingezogenen Revenüen und Steuern mit vorschriftmäßigen Bordereaux, entweder in baarem Gelde, oder in bezahlten Ausgabebelägen vollständig, und mit gehöriger Bezeichnung der Revenüenzweige und Jahrgänge an die vorgesezten Kreiskassen abzuliefern, und bei diesen die einzelnen Quittungen gegen eine Jahresquittung auszuwechseln.

Bestände dürfen von den einzelnen Rendanten bei 5 Rthlr. Ordnungsstrafe nicht zurückgehalten werde.

- 2) Die sämtlichen Wegegelderkassen schließen am 31sten Dezember d. J. ab, und liefern den dann noch vorhandenen Bestand, gleich nachdem der Abschluß durch den betreffenden Baukondukteur revidirt und festgestellt worden, an die vorgesezte Kreiskasse ab.
- 3) Die Kreiskassen schließen ihre Bücher pro 1819. und vorher am Abend des 29sten Februar k. J. Vom 1sten bis 6ten März k. J. liefern sie alle bis zum Jahresluß eingegangenen Revenüen, Gefälle und Steuern, mit vorschriftmäßigen Bordereaux entweder in baarem Gelde, oder in vollständig gültigen nicht mangelhaft quittirten Ausgabebelägen vollständig und mit gehöriger Deklaration der Revenüen und Jahrgänge an die hiesige Hauptkasse ab. Bestände dürfen auf keinen Fall zurückbehalten werden, und wenn etwa die bis dahin gezahlten Ausgaben pro 1820. die desfall,

horrigen Einnahmen übersteigen möchten, so ist der Hauptkasse eine Quittung über den fehlenden Betrag als empfangener und gleich nach der ersten ausreichenden Einnahme zu ersetzender Vorschuss anzurechnen.

4) Die Rentkassen, die Forstkassen zu Benrath und Mülheim an der Ruhr, die Stempelkasse zu Düsseldorf, so wie die Steuereinnahmer, fertigen die Schluß-Extracte pro 1819. und vorher in dem Zeitraume vom 1ten bis 20ten Februar l. J. an, und am 21ten Februar haben uns die ersteren solche direct, die Steuereinnahmer aber den gewöhnlichen Kassenrevisoren einzureichen, von welchen die Extracte nach vorheriger Prüfung auf den Grund der Bücher und Quittungen unfehlbar am 22ten Februar den Landrath einzureichen sind, von denen wir die Einsendung auf das Ungeschämteste erwarten.

5) Die Kreisassen müssen die Schluß-Extracte pro 1819. und vorher in den Tagen vom 1ten bis 6ten März l. J. fertigen, und solche am 7ten Februar den bestimmten Revisoren vorlegen, von denen wir die Einsendung unverzüglich erwarten.

6) Wenn am Tage des Abschlusses der Extracte die Quittungen der vorgesetzten Kassen über die Schlußablieferung noch nicht eingegangen seyn möchten, so wollen wir gestatten, daß demungeachtet, die abgelieferte Summe in Ausgabe aufgenommen werde, da an der Ablieferung selbst auf keinen Fall etwas gekürzt werden darf, für etwaige Defecte vielmehr die abliefernden Kassen von den Kreisassen, oder der Hauptkasse zu belasten, und die Defecte unverzüglich wieder einzuziehen sind.

Die sammtlichen betreffenden Beamten haben sich nach dem Inhalte dieser Verfügung auf das Genaueste zu achten.

Düsseldorf, den 22. Dezember. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Die in Folge Allerhöchster Entscheidung statt gefundenen Veränderungen in der Eintheilung des Kreises Solingen, machen in Ansehung der Kassen-Eintheilung mit dem 1. Januar l. J. folgende Veränderungen nothwendig:

Nr. 359.

Veränderungen in der Kassen-Eintheilung des Kreises Solingen.

1) Für die mit dem Landrathlichen Kreise Elberfeld vereinigte Bürgermeisterei Kronenberg, wird eine eigene Steuerkasse zur Erhebung der directen und Gewerbesteuer etablirt werden.

I. 16,080.

Die Erhebung der innern Getränkesteuer in der Bürgermeisterei Kronenberg wird dagegen künftig von dem Hauptsteueramte zu Elberfeld unmittelbar besorgt werden.



- 2) Die mit dem Kreise Lennep vereinigte Bürgermeisterei Burg ist sowohl hinsichtlich der directen Gewerbe als inneren Getränkesteuer Einrichtung, der von dem Steuer-Einnehmer Birbach verwalteten Steuerkasse zu Wermelskirchen überwiesen.
  - 3) Die bisherigen Steuerkassen Wald und Solingen werden mit dem 1. Januar k. J. aufgelöst, und an deren Stelle für die Bürgermeistereien Solingen, Dorp, Wald, Hoehscheid, Merscheid und Gräfrath eine Steuerkasse zur Erhebung der directen, Gewerbe und inneren Getränkesteuer in Solingen etablirt, deren Verwaltung dem Steuer-Einnehmer Daniels zu Solingen übertragen ist.
  - 4) Die neue Steuerkasse zu Solingen, so wie die in den zu derselben gehörenden 6 Bürgermeistereien befindlichen Barrierekassen liefern ihre Einnahmen pro 1820. nicht weiter an die Kreisasse zu Elberfeld, sondern an die hiesige Kreisasse ab.
- Düsseldorf, den 22. Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 360.

Eröffnung eines  
Lehrkurses zur  
Bildung brauch-  
barer Kataster-  
Gehülfen.  
II. 16,325.

Zur Bildung brauchbarer Kataster-Gehülfen soll bei der hiesigen Plankammer ein Lehrkursus in der Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie eröffnet werden, welcher mit dem 2. Januar 1820. seinen Anfang nehmen, und den letzten April beendigt seyn wird.

Diejenigen jungen Leute, welche an diesem Lehrkursus Antheil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum letzten dieses Monats bei der hiesigen Plankammer einschreiben zu lassen, und wird im Voraus dabei bemerkt, daß keiner dazu angenommen werden kann, der wenigstens das fünfzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, und sich über die bereits erworbenen gemeinen Schulkennnisse, so wie über seine Moralität nicht gehörig auszuweisen im Stande ist.

Diejenigen jungen Leute aber, welche im Kataster schon als Gehülfen gebraucht worden sind, wird es besonders zur Pflicht gemacht, zu ihrer weiteren Ausbildung dem jetzigen Unterrichte beizuwohnen, damit sie sich bestreuen das vorgeschriebene Examen zu bestehen, um demnächst in die erste Klasse der Geometer einzurücken.

Düsseldorf, den 24. Dezember, 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

